§ 241 FamFG

Verschärfte Haftung

Die Rechtshängigkeit eines auf Herabsetzung gerichteten Abänderungsantrags steht bei der Anwendung des § 818 Abs. 4 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) der Rechtshängigkeit einer Klage auf Rückzahlung der geleisteten Beträge gleich.